

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

1.1. Nur schriftliche Bestellungen und Abmachungen sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche und Fernsprech-Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung (hierzu zählt auch Telefax- und Email-Bestätigung).

1.2. Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrengütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

2. Erfüllung

Höhere Gewalt sowie alle sonstigen Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme und sonstige behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Brandschaden, Naturereignisse, außergewöhnliche Marktänderungen usw. berechtigen uns, unsere Vertragsverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

3. Verpackung

Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

4. Versand

Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk auf Gefahr des Lieferers. Die von uns aufgegebene Versandanschrift sowie die Bestellnummer und Abteilung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.

5. Warenannahme

Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen.

6. Rechnungen

Für die Bezahlung der Rechnung sind die von uns ermittelten Mengen und Stückzahlen maßgebend.

7. Rücktritt vom Vertrag

Entspricht die Lieferung nicht den getroffenen Vereinbarungen oder – mangels besonderer Festlegung – nicht den handelsüblichen Bedingungen, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag sofort zurückzutreten. Etwaige uns im Deckungskauf entstehende Mehrkosten trägt der Lieferer. Weitergehende Ansprüche aus Verzug etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Mängel

Ist eine Lieferung fehlerhaft oder entspricht sie nicht den getroffenen Vereinbarungen, so werden wir so bald als möglich dem Lieferer hiervon Kenntnis geben, ohne uns jedoch auf eine bestimmte Frist festzulegen. Dies gilt insbesondere für Beanstandungen, die erst bei einer späteren Verwendung des Materials feststellbar sind. Wir behalten uns vor, nach Unterrichtung des Lieferers etwaige Nacharbeiten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder die Lieferung zurückzugeben und Neulieferung oder Nachbesserung zu beanspruchen. Kann der Fehler erst bei der Be- oder Verarbeitung oder der Inbetriebnahme bemerkt werden, so sind wir berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen. Die Rücksendung fehlerhafter oder der Bestellung nicht entsprechender Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

9. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen oder Leistungen mindestens nach den gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach Inbetriebnahme oder Verwendung, gegebenenfalls nach Beseitigung beanstandeter Mängel, Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware im Gebrauch oder Betrieb keine beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferer angegebenen Eigenschaften aufweist. Die hiernach

notwendigen Instandsetzungen oder Ersatzlieferungen sind unverzüglich und

kostenlos vorzunehmen. Der Lieferer gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesen Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferer, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

10. Zahlung

Falls nichts Besonderes vereinbart, werden die Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl bezahlt, sofern wir uns bis zu diesem Zeitpunkt von der bedingungsgemäßen Beschaffenheit der Lieferung überzeugen konnten. Fälligkeit des Rechnungsbetrages zählt ab Eingangstag der Rechnung und der Ware. Sollten nach Vertragsabschluss und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lieferers zu mindern, so haben wir das Recht, zur Absicherung unserer Gewährleistungsansprüche 10 % der Auftragssumme einzubehalten. Diese 10 % sind zu zahlen, wenn nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sich die gelieferte Ware im vertragsgemäßen Zustand befindet.

11. Patente

Der Lieferer garantiert ausdrücklich, dass bei Ausführung des Auftrages Patente und Schutzrechte nicht verletzt werden.

12. Zeichnungen

Zeichnungen und statische Berechnungen sind uns, falls von uns gewünscht, in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen. Die von uns gestellten Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferer ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiter verwandt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnungen sind unzulässig.

13. Abtretung

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

14. Weitergabe

Ganz oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

15. Zweckentfremdung von Bestellungen

Die Benutzung erteilter Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferers in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Empfangswerk. Gerichtsstand ist Passau.

17. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Käufer/Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

18. Gesetzliche Bestimmung

Soweit diese Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland

Graphit Kropfmühl AG, 1. September 2011